



Methode Film Dr. Barbara Kamp Erzweg 26 61118 Bad Vilbel

Dr. Barbara Kamp, Erzweg 26, 61118 Bad Vilbel

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat 3 B III nur mit elektronischer Post Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Datum

24.02.2017

Referentenentwurf UrhWissG, hier besonders § 60a

Telefon: 06101-803427 Fax: 06101-983387 info@methode-film.de www.methode-film.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Inhaberin eines Kleinstverlages für audiovisuelle Unterrichtsmedien verfolge ich mit großem Interesse das o.a. Gesetzesvorhaben.

Kommentieren möchte ich Ihre Ausführungen im Unterabschnitt 4:

Sicher wissen Sie, dass es auch im Bereich der Konzeption und Herausgabe audiovisueller Unterrichtsmedien eine hochqualifizierte und pädagogisch-didaktisch ambitioniert aufgestellte Gruppe vom Anbietern gibt. Dazu gehören öffentlich alimentierte Einrichtungen wie das FWU und größere und kleinere privatwirtschaftlich aufgestellte Firmen.

Meine Firma Methode Film beispielsweise recherchiert weltweit nach herausragenden internationalen Kurzfilmen und bereitet sie nach dem Erwerb entsprechender Auswertungsrechte für den schulischen Fachunterricht auf.

Es entstehen deutsche Synchron- oder Untertitelfassungen ebenso wie fachlich hochwertiges Multiplikatoren- und Schülerarbeitsmaterial.

Die mit der Herausgabe verbundenen nicht unerheblichen Kosten werden durch die Abgabe an den kleinen Primärmarkt Medienzentren und auch Schulen wieder gedeckt.

Um die hohe Angebotsqualität audiovisuellen Unterrichtsmaterials





Methode Film Dr. Barbara Kamp Erzweg 26 61118 Bad Vilbel

nachhaltig zu sichern, halte ich daher eine Ergänzung in Ihrem Entwurf für hilfreich:

§ 60a

3. (3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines schriftlichen oder audiovisuellen Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen (...)

Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch ein Vorschlag für den **genauen Wortlaut der geforderten Kennzeichnung**.

Im Übrigen möchte ich Ihre Erläuterungen zu Nr. 17, Absatz 2. Nutzungsumfang kommentieren:

Schon die Herstellung kürzester filmischer Werke erfordert einen hohen Zeitaufwand. Das gleiche gilt für kurze Texte und Musikstücke. Auch hier sollten ebenfalls die Prozentregelungen gelten, wie bei längeren Werken. Künstlerische Qualität entsteht ja nicht erst durch Dauer oder Seitenumfang.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und freundliche Grüße

(Dr. Barbara Kamp)

au f